

Alternative für Deutschland,
Landesverband Saarland
**Der Landesvorsitzende Dr.
Christian Wirth,**
Gut Junkerwald
66440 Blieskastel
Ruf: +49 170 4504011,
christian.wirth@afdsaarland.de

AfD Landesverband Saar Postfach 7109 66531 NK
An die Mitglieder der AfD im LV Saarland

Donnerstag, 3. Juni 2021

Einladung zum 20. Landesparteitag der AfD am 04.07.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitglieder,

hiermit laden wir gemäß Beschluss des Landesvorstandes vom 02.06.2021 zu einem Landesparteitag der Alternative für Deutschland ein.

Der Landesparteitag findet als **Mitgliederversammlung** statt.

Der Landesparteitag findet statt im

Sportzentrum Homburg-Erbach, Steinbachstraße 111A, 66424 Homburg

Termin: Sonntag, **04. Juli** 2021

Beginn: **11:00 Uhr**

Akkreditierung: ab 10:00 Uhr

Bitte beachten Sie, dass Mitglieder, die mindestens drei Monate mit ihrer Beitragszahlung in Verzug sind, gemäß § 5 (7) kein Stimmrecht auf einem Landesparteitag haben.

Die Versammlung findet unter strengen Hygienevorschriften der zum Termin geltenden Corona-Verordnung statt. Es besteht Maskenpflicht. Die Abstands- und Hygieneregeln sind einzuhalten. Gäste sind nicht zugelassen.

Mitglieder, die von der Maskenpflicht befreit sind, müssen ein ärztliches Attest bei sich führen und sollen ein *Face Shield* benutzen.

Sollte zwischenzeitlich eine neue Verordnung der Landesregierung in Kraft treten, die weniger strenge Auflagen erfordert, werden wir Sie über die Website afdsaarland.de und bei der Akkreditierung informieren.

Bitte bringen Sie zur Akkreditierung zwingend Ihren **gültigen Personalausweis oder einen Reisepass mit aktueller Meldebescheinigung** mit.

Der Zugang zur Halle erfolgt ebenerdig über die Rückseite. Ausreichend Parkmöglichkeiten befinden sich vor der Halle.

Anträge und Beschlussvorlagen an den Parteitag sind bis Montag 21.06.2021 23.59h schriftlich einzureichen. (**AfD Landesverband Saar, Postfach 7109, 66531 Neunkirchen oder kontakt@afdsaarland.de**)

Als Anlage zu diesem Schreiben erhalten Sie die **vorläufige Tagesordnung**.

Eine weitere Anlage enthält den Antrag des Landesvorstandes zum TOP Satzungsänderungen.

Mit freundlichen Grüßen




Dr. Christian Wirth
Landesvorsitzender



Lutz Hecker
stellv. Landesvorsitzender



Vanessa Haas
Landesschriftführerin



Christoph Schaufert
Stellv. Landesvorsitzender

20. Landesparteitag der AfD Saar

Sonntag, 04. Juli 2021, Beginn 11:00 Uhr, Akkreditierung ab 10:00 Uhr
Sportzentrum Homburg-Erbach, Steinbachstr. 111A, 66424 Homburg

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Wahl der Versammlungsleitung
3. Wahl eines Protokollführers
4. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Feststellung der Stimmberechtigung
5. Beratung und Feststellung der Tagesordnung
6. Grußwort des Bundesvorstandes
7. Wahl der Stimmzählkommission
8. Wahl der Akkreditierungskommission
9. Bericht des Landesvorsitzenden
10. Bericht des Landesschatzmeisters
11. Bericht der Kassenprüfer
12. Satzungsänderungen
13. Wahl von Konventsdelegierten
14. Wahl von Schiedsrichtern/Ersatzschiedsrichtern
15. Verschiedenes
16. Schlusswort

Antrag des Landesvorstandes der AfD Saar an den 20. Landesparteitag am 04.07.2021

Eingebracht Dr. Christian Wirth, Landesvorsitzender; Beschluss durch Landesvorstand auf Landesvorstandssitzung 02.06.2021

Zum TOP Satzungsänderungen

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der § 10 der Landessatzung wird wie folgt neu gefasst.

§ 10 Wahlversammlungen

Europawahl

- (1) Sofern der Bundesverband eine Bundesliste zur Europawahl aufstellt, findet die Wahl der Vertreter des Landesverbandes Saarland für die Wahlversammlung zur Wahl der Kandidaten für die Bundesliste als Mitgliederversammlung der mit erstem Wohnsitz im Saarland ansässigen Mitglieder der AfD, die am Tag der Europawahl zu dieser wahlberechtigt sind, statt. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Über Termin, Uhrzeit, Örtlichkeit und vorläufige Tagesordnung beschließt der Landesvorstand.
- (2) Stellt der Bundesverband keine Bundesliste auf, so findet die Wahlversammlung zur Wahl einer Landesliste der AfD Saar als Mitgliederversammlung der mit erstem Wohnsitz im Saarland ansässigen Mitglieder der AfD, die am Tag der Europawahl zu dieser wahlberechtigt sind, statt. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Über Termin, Uhrzeit, Örtlichkeit und vorläufige Tagesordnung beschließt der Landesvorstand.
- (3) Die Einladung erfolgt fristgemäß in Umsetzung des Landesvorstandsbeschlusses aus (1) oder (2). Der Landesvorstand beauftragt dazu die Landesgeschäftsstelle oder ein Mitglied des Landesvorstandes.
- (4) Auslandsmitglieder mit Wahlrecht im Saarland sind ebenfalls stimmberechtigt.

Bundestagswahl

- (5) Die Wahlversammlung zur Wahl der Kandidaten für die Landesliste der AfD Saar zur Wahl zum Deutschen Bundestag findet als Mitgliederversammlung der mit erstem Wohnsitz im Saarland ansässigen Mitglieder der AfD, die am Tag der Bundestagswahl zu dieser wahlberechtigt sind, statt. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Über Termin, Uhrzeit, Örtlichkeit und vorläufige Tagesordnung beschließt der Landesvorstand. Die Einladung erfolgt fristgemäß in Umsetzung des Landesvorstandsbeschlusses. Der Landesvorstand beauftragt dazu die Landesgeschäftsstelle oder ein Mitglied des Landesvorstandes.
- (6) Die Wahlversammlungen zur Wahl der Direktkandidaten zur Wahl zum Deutschen Bundestag in den Wahlkreisen 296, 297, 298 und 299 finden als Mitgliederversammlung der mit erstem Wohnsitz im betreffenden Wahlkreis ansässigen Mitglieder der AfD, die am Tag der Bundestagswahl zu dieser wahlberechtigt sind, statt. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Landesvorstand setzt sich mit den beteiligten Kreisvorständen ins Benehmen und beschließt über Termin, Uhrzeit, Örtlichkeit und vorläufige Tagesordnung. Die Einladung erfolgt fristgemäß in Umsetzung des Landesvorstandsbeschlusses. Der Landesvorstand beauftragt dazu die Landesgeschäftsstelle oder ein Mitglied des Landesvorstandes.

- (7) Bei Änderung des Zuschnitts und/oder Bezeichnung und/oder Nummerierung der Wahlkreise ist Absatz 5 für die Wahlkreise mit geändertem Zuschnitt und/oder geänderter Bezeichnung/Nummerierung anzuwenden.
- (8) Auslandsmitglieder mit Stimmrecht im Saarland sind ebenfalls stimmberechtigt.

Landtagswahl

- (9) Die Wahlversammlung zur Wahl der Kandidaten für die Landesliste der AfD Saar zur Wahl zum Landtag des Saarlandes findet als Mitgliederversammlung der mit erstem Wohnsitz im Saarland ansässigen Mitglieder der AfD, die am Tag der Landtagswahl zu dieser wahlberechtigt sind, statt. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Über Termin, Uhrzeit, Örtlichkeit und vorläufige Tagesordnung beschließt der Landesvorstand. Die Einladung erfolgt fristgemäß in Umsetzung des Landesvorstandsbeschlusses. Der Landesvorstand beauftragt dazu die Landesgeschäftsstelle oder ein Mitglied des Landesvorstandes.
- (10) Die Wahlversammlungen zur Wahl der Wahlkreislisten zur Wahl zum Landtag des Saarlandes in den Wahlkreisen Saarbrücken, Saarlouis und Neunkirchen finden als Mitgliederversammlung der mit erstem Wohnsitz im betreffenden Wahlkreis ansässigen Mitglieder der AfD, die am Tag der Landtagswahl zu dieser wahlberechtigt sind, statt. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Landesvorstand setzt sich mit den beteiligten Kreisvorständen ins Benehmen und beschließt über Termin, Uhrzeit, Örtlichkeit und vorläufige Tagesordnung. Die Einladung erfolgt fristgemäß in Umsetzung des Landesvorstandsbeschlusses. Der Landesvorstand beauftragt dazu die Landesgeschäftsstelle oder ein Mitglied des Landesvorstandes.
- (11) Bei Änderung des Zuschnitts und/oder Bezeichnung der Wahlkreise ist Absatz 10 für die Wahlkreise mit geändertem Zuschnitt und/oder geänderter Bezeichnung anzuwenden.

Kommunalwahl

- (12) Die Wahlversammlungen zur Listenaufstellung zu Kreistagswahlen, Wahlen zur Regionalverbandsversammlung, zu Stadtrats- und Gemeinderatswahlen, zu Bezirksratswahlen (Landeshauptstadt), zu Ortsratswahlen, zu (Ober)Bürgermeisterwahlen, zu Landratswahlen, zu Wahlen des Regionalverbandsdirektors finden als Mitgliederversammlungen der mit erstem Wohnsitz im betreffenden Wahlgebiet ansässigen Mitglieder der AfD, die am Tag der Wahl zu dieser wahlberechtigt sind, statt.
- (13) Über Termin, Uhrzeit, Örtlichkeit und vorläufige Tagesordnung beschließt der Vorstand der zuständigen Untergliederung. Ausnahmen sind in Absatz 15 und 16 für den Regionalverband geregelt, sofern das Wahlgebiet das Tätigkeitsgebiet zweier oder mehrerer Untergliederungen umfasst. Die Ladungsfrist beträgt grundsätzlich zwei Wochen. Die Einladung erfolgt fristgemäß in Umsetzung des Vorstandsbeschlusses. Der Vorstand der zuständigen Untergliederung beauftragt dazu die Landesgeschäftsstelle oder ein Mitglied des Vorstandes (der zuständigen Untergliederung).
- (14) Zuständige Untergliederungen im Sinne von Absatz 13 sind: Für Ortsratswahlen – der Ortsverband; für Gemeinderatswahlen – der Gemeindeverband; für Stadtratswahlen – der Stadtverband; für Kreistagswahlen – der Kreisverband; für (Ober)Bürgermeisterwahlen – der Stadt- bzw. Gemeindeverband. Ist eine Untergliederung nicht existent oder ihr Vorstand nicht handlungs- oder beschlussfähig, so ist für den Zeitraum, bis die Handlungs- und Beschlussfähigkeit wiederhergestellt ist, die nächsthöhere Gliederung, deren Vorstand handlungs- und beschlussfähig ist, zuständige Untergliederung im Sinne von Absatz 13.

- (15) Das Wahlgebiet für die Wahl zur Regionalverbandsversammlung umfasst das Tätigkeitsgebiet zweier Kreisverbände. Abweichend von Absatz 13 stellen die Kreisvorstände das Einvernehmen über Termin, Uhrzeit, Örtlichkeit und vorläufige Tagesordnung her. Dazu fassen beide Kreisvorstände gleichlautende Beschlüsse. Die beteiligten Kreisvorstände teilen dem Landesvorstand umgehend ihre Beschlüsse mit. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, d.h. wenn dem Landesvorstand nicht spätestens 6 Monate vor der Wahl gleichlautende Beschlüsse der beiden beteiligten Kreisverbände vorliegen, so fasst der Landesvorstand einen Beschluss über Termin, Uhrzeit, Örtlichkeit und vorläufige Tagesordnung der Wahlversammlung und beauftragt die Landesgeschäftsstelle oder eines seiner Mitglieder mit der fristgerechten Ladung. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (16) Für die Wahlversammlung zur Wahl des Kandidaten für die Wahl des Regionalverbandsdirektors ist Absatz 15 analog anzuwenden.
- (17) Sollen zusätzlich zu den Gebietslisten Bezirkslisten aufgestellt werden und ist das Wahlgebiet eines Bezirks identisch mit dem Tätigkeitsgebiet einer Untergliederung, so ist diese Untergliederung zuständig. Die Absätze 12 bis 14 gelten sinngemäß.
- (18) Umfasst das Wahlgebiet des Bezirks das Tätigkeitsgebiet zweier oder mehrerer Untergliederungen, so ist die nächsthöhere Untergliederung zuständig. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.